

Nach Sondieren und Koalieren kommt Legiferieren



Mag es auch nach Einschätzung von Politexperten noch eine Weile dauern, bis sich die nächste Bundesregierung gebildet und aus dem derzeit allseits zitierten „freien Spiel der Kräfte“ im Gesetzgebungsprozess wieder die übliche Routine entwickelt haben wird, in der Gesetze regelmäßig als Regierungsvorlagen an das Parlament gebracht werden, so ist doch gerade diese Zeit besonders geeignet dafür, grundsätzliche Überlegungen dahin anzustellen, welchen „Baustellen“ im Familien- und Erbrecht höhere Priorität zukommt. Den Lesern/innen der iFamZ soll hier die Gelegenheit geboten werden, an diesen Vorüberlegungen hier (den Inhalt des Hefts stellen daher nur die folgenden beiden Seiten dar) teilzuhaben.

So nachvollziehbar rechtspolitische Wünsche nach einer **stärkeren Sicherung des Unterhalts von Kindern** auch sind, fiele eine vom konkreten Unterhaltsanspruch entkoppelte Lösung doch aus dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“. Dagegen ist die recht anspruchsvolle Reform des **Kindesunterhaltsrechts** bereits in einer sehr intensiven Phase. Nach der Regierungsbildung sollte eine breitere Diskussion des in einer interministeriellen Arbeitsgruppe (BMVRD) und BKA-Sektion Familie) erarbeiteten Konzepts erfolgen und ein Ministerialentwurf zur Begutachtung erstellt und publiziert werden.

Ausgehend von der Evaluierung des KindNamRÄG 2013 (Evaluationsstudie zum KindNamRÄG 2013 vom März 2017) und des Rechnungshofberichts (Reihe BUND 2017/24) steht auch eine **Überarbeitung des Kindschaftsrechts** an. Wiederrum sind gewisse gesellschaftliche Entwicklungen im Recht „aufzuholen“ (zB Doppelresidenz); dabei muss ein mit einem neuen Kindesunterhaltsrecht gut abgestimmtes Regelungskonzept verfolgt werden. In **Gefährdungssituationen**, in denen Kinder aus **Familien herausgenommen** werden müssen, besteht jedenfalls Regelungsbedarf. Die Ausrichtung des Obsorge- und Kontaktrechts auf Scheidungskinder verengt den Fokus zu sehr. Unter Umständen könnten striktere (va verfahrensrechtliche) Regelungen angebracht sein, zB die Anordnung eines raschen ersten Verhandlungstermins vor dem Familiengericht. Ob dem so ist, wird derzeit an verschiedenen Gerichten in ganz Öster-

reich in einem Modellprojekt erprobt.

Zwar hat der VfGH durch das Erk 4. 12. 2017, G 258-259/2017, ab 1. 1. 2019 die Ehe gleichgeschlechtlichen und die eingetragene Partnerschaft verschiedengeschlechtlichen Paaren geöffnet, es konnte aber bislang zu keiner gesetzlichen Begleitregelung über die Möglichkeit zum „Umstieg“ von einer Partnerschaft in eine Ehe und umgekehrt (sondern bloß zu einem Rundschreiben des BMI zum „Umstieg“) kommen. Hier wären gesetzliche Grundlagen wünschenswert. Sie sind in Vorbereitung und sollten insb Lösungen zur „Vaterschaftsvermutung“ auch bei in eP geborenen Kindern und zur gemeinsamen Obsorge auch bei in eP geborenen Kindern bieten.

Dabei liegt es nahe, eine seit Jahrzehnten geforderte **umfassende Reform des Ehe- und Partnerschaftsrechts** anzugehen. In der Diskussion der möglichen Ziele einer solchen Reform haben sich der Schutz der Kinder aus diesen Beziehungen, der Schutz des schwächeren Partners, die Vermeidung unnötigen Leids im Zuge von Trennungen sowie die Schaffung eines in sich schlüssigen Regelungsgerüsts für drei Formen des Zusammenlebens (Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften und Ehe) für **unterschiedliche** Bedürfnisse mit unterschiedlicher Regelungsdichte bereits herauskristallisiert. Diese Überlegungen wären weiterzuführen. Gelänge der neuen Regierung hier ein großer Wurf, würde sie – das sei mal explizit gesagt – Rechtsgeschichte schreiben.

Da der VfGH (Erk 15. 6. 2018, G 77/2018) das Personenstandsrecht so auslegt, dass das „**dritte Geschlecht**“ in den Personenstandsurkunden und im Zentralen Personenstandsregister zwingend berücksichtigt werden muss, könnte nach bereits erfolgten Reaktionen (Empfehlung der österr Bioethikkommission, Erlass des BMI im Zusammenwirken mit BMVRD) und BMASGK) auch noch zivilrechtlicher Anpassungsbedarf gegeben sein, insb im Abstammungsrecht, bei der Vornahme geschlechtszuordnender Maßnahmen ohne medizinische Indikation (Erfordernis der Einwilligung des entscheidungsfähigen Kindes) und im Adoptionsrecht.

Anlass für eine **Reform des UbG** böten die im „Brunnenmarktfall“ erkannten Probleme (Kommunikationsspannen, falsch verstandener Datenschutz und Defizite bei der Einweisung und stationären Versorgung psychisch kranker Menschen) im Anschluss an die Empfehlungen der „Brunnenmarkt-Kommission“, so etwa eine **Vernetzung** der mit psychisch kranken Menschen befassten Einrichtungen und Stellen sowie eine Untersuchung der unterschiedlichen **Unterbringungspraktiken** und die Schaffung von rechtstheoretischen gesetzlichen Vorschriften im UbG (insb eine klarere Aufgabenverteilung zwischen Polizei, Amtsärzten, Psychiatrinen und Gerichten), auch was die medizinische Behandlung und die Unterbringung Minderjähriger angeht, sowie eine stärkere Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ein knapp vor dem Bruch der letzten Regierung in über 40 Sitzungen einer aus namhaften Experten/innen zusammengesetzten Arbeitsgruppe erarbeiteter Gesetzesentwurf könnte jederzeit in Begutachtung gehen.

Am Ende noch eine Anmerkung: Bei der Justiz weiter zu sparen, heißt – insbesondere im Bereich des Familienrechts – hinzunehmen, dass sie ihre friedensstiftende Funktion nicht mehr effizient wahrnehmen kann. Familiäre Konflikte und Rechtsschutzdefizite von Kindern und Menschen mit Behinderung bleiben länger als nötig ungelöst, weil Verhandlungstermine später ausgeschrieben, Verhandlungsprotokolle später übertragen, Entscheidungen später gefällt und später abgefertigt werden, weil weniger Aufwand beim Finden einer einvernehmlichen Lösung betrieben werden kann, weil spezifische Fortbildungen gestrichen werden und weil wichtige Instrumente der Familiengerichte, wie Familiengerichtshilfe, Kinderbeistand, Besuchsbegleitung und Erwachsenenschutzvereine so ausgedünnt werden, dass sie Wartelisten von mehreren Monaten führen oder Anfragen bzw Aufträge der Gerichte überhaupt ablehnen müssen. Ist der Rechtsstaat auf eine sichere budgetäre Grundlage gestellt, so wird unsere Gesellschaft davon profitieren.

Peter Barth / Robert Fucik